

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 12. Oktober 2020

Verwaltungsrichter Ackermann
Gerichtsschreiberin Schädeli

A. _____
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 17. August 2020



Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. Mit Eingabe vom 17. September 2020 lässt A._____ (Versicherte resp. Beschwerdeführerin), vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. B._____, Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle Bern (IVB resp. Beschwerdegegnerin) vom 17. August 2020 (Beschwerdebeilage [BB] 2) erheben. Auf instruktionsrichterliche Aufforderung hin (prozessleitende Verfügung vom 22. September 2020) nahmen die Parteien mit Eingaben vom 25. September (IVB) resp. 2. Oktober 2020 (Beschwerdeführerin) Stellung zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde.
2. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen (Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger oder im Beschwerdefall dem Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 39 Abs. 1 ATSG). Dem Absender obliegt der Nachweis, dass er seine Eingabe bis um 24 Uhr des letzten Tages der laufenden Frist der Post übergeben hat. Die Aufgabe am Postschalter und der Einwurf in den Postbriefkasten sind einander gleichgestellt. Hier wie dort wird vermutet, dass das Datum des Poststempels mit demjenigen der Übergabe an die Post übereinstimmt. Wer behauptet, er habe einen Brief schon am Vortag seiner Abstempelung in einen Postbriefkasten eingeworfen, hat das Recht, die sich aus dem Poststempel ergebende Vermutung verspäteter Postaufgabe mit allen tauglichen Beweismitteln zu widerlegen. Der Absender kann den entsprechenden Nachweis insbesondere mit dem Vermerk auf dem Briefumschlag erbringen,

wonach die Postsendung vor Fristablauf in Anwesenheit von Zeugen in einen Briefkasten gelegt worden ist (BGE 142 V 389 E. 2.2 S. 391).

3. Die hier angefochtene Verfügung vom 17. August 2020 (BB 2) wurde gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post (Sendungsnummer ... gemäss Briefumschlag in BB 3) am Dienstag, dem 18. August 2020, zugestellt. Unter Berücksichtigung des Fristenlaufs gemäss Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 38 ATSG ist die dreissigtägige Beschwerdefrist am Donnerstag, dem 17. September 2020, abgelaufen.
4. Die Beschwerde wurde im Rahmen der Dienstleistung My Post 24 der Post übergeben. Dabei wird ein Couvert oder ein Paket zu einem My Post 24-Automaten gebracht, dort eine Adressetikette ausgedruckt, das Porto bezahlt und die Sendung in ein sich öffnendes Fach gelegt (vgl. <https://www.post.ch/de/empfangen/empfangsorte/pickpost-my-post-24/my-post-24#so-funktioniert>). Die Aufgabe mittels eines My Post 24-Automaten stellt eine Übergabe an die Schweizerische Post dar (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 5. Februar 2019, 5A_972/2018, E. 4.2).

Bei diesem Vorgehen ist die Sendung erst dann der Post übergeben worden, wenn sie in das Fach gelegt und dieses geschlossen worden ist. Es verhält sich gleich wie der Fall des Kaufs einer Briefmarke und dem späteren Einwurf der mit dieser Briefmarke versehenen Sendung: Erst mit dem Einwurf resp. dem Schliessen des Fachs ist die Sendung in den Herrschaftsbereich der Post übergegangen.

5. Gemäss dem in den Gerichtsakten liegenden Auszug der eingeschriebenen Sendung Nr. ... wurde die Beschwerde am Freitag, dem 18. September 2020, um 00:01 Uhr in "... My Post 24" aufgegeben. Damit ist die Beschwerde verspätet erhoben worden.

An diesem Ergebnis ändern die Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts: Die Kaufquittung der Versandetikette zeigt zwar das Datum des 17. September 2020, 23:58:24 Uhr (BB 8). Jedoch ist damit allein erstellt, dass die von der Post gewünschte Leistung in diesem Zeitpunkt bezahlt worden ist. Nicht nachgewiesen ist damit, dass die Beschwerde vor 00:00 Uhr in ein Fach des My Post 24-Automaten gelegt und dieses

geschlossen worden ist, was den Zeitpunkt darstellt, in dem die Beschwerde in den Herrschaftsbereich der Post gelangt ist (E. 4 hiervor). Die Beschwerdeführerin hat denn auch keine Aufgabequittung beigebracht, welche im Rahmen der Dienstleistung My Post 24 erhältlich ist (vgl. das Erklärungsvideo der Schweizerischen Post „So einfach ist My Post 24: Eine Sendung aufgeben.“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=M4sSwftiLKI>). Sogar wenn der Darstellung in der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 2. Oktober 2020 gefolgt wird, ist keine rechtzeitige Aufgabe der Beschwerde erstellt: Wenn darin ausgeführt wird, nach dem Etikettendruck sei das Fach maximal drei Minuten offen, bedeutet dies, dass eine Aufgabe auch nach 00:00 Uhr möglich gewesen ist, da beim Etikettenkauf um 23:58:24 Uhr das Fach über Mitternacht offen gewesen ist. Entgegen der Auffassung in der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 2. Oktober 2020, S. 2, belegen auch die örtlichen Verhältnisse (vgl. BB 10) nicht, dass mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429) die Übergabe der Sendung an die Post vor 00:00 Uhr erfolgte.

6. Ein Fristwiederherstellungsgrund (Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 41 ATSG) ist nicht ersichtlich und wird denn auch nicht geltend gemacht.
7. Damit ist die Beschwerde verspätet erhoben worden und in der Folge darauf offensichtlich nicht einzutreten.
8. Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1). Lässt die beschwerdeführende Person oder deren Vertretung – wie vorliegend – die Beschwerdefrist

verstreichen, liegt ein Fall von Aussichtslosigkeit vor (vgl. UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 4. Aufl. 2020, Art. 61 N. 192). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung einer amtlichen Anwältin ist deshalb abzuweisen.

9. Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Werden Gesuche um unentgeltlich Rechtspflege – wie vorliegend – erst mit dem Endentscheid abgelehnt, sind die Verfahrenskosten praxismässig auf Fr. 200.-- zu beschränken (vgl. Beschluss der erweiterten Abteilungskonferenz des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Mai 2006).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 200.--, zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

10. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).
11. Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwältin Dr. iur. B._____ als amtliche Anwältin wird abgewiesen.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwältin Dr. iur. B._____ z.H. der Beschwerdeführerin (samt Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 25. September 2020)
 - IV-Stelle Bern (samt Eingabe der Beschwerdeführerin vom 2. Oktober 2020)
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.